

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Jonas Gerhardt Visuelle Gestaltung – nachstehend Kommunikationsdesigner

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen dem Kommunikationsdesigner und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Kommunikationsdesigner hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Mündliche Nebenabreden haben der Kommunikationsdesigner und der Auftraggeber nicht getroffen.

2. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung

2.1. Der dem Kommunikationsdesigner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten des Kommunikationsdesigners, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

2.3. Ohne Zustimmung des Kommunikationsdesigners dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu, sind unzulässig.

2.4. Die Werke des Kommunikationsdesigners dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5. Der Kommunikationsdesigner räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, der Kommunikationsdesigner und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars inklusive etwaiger Nebenkosten.

2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunikationsdesigners.

2.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist der Kommunikationsdesigner bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann der Kommunikationsdesigner zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht vom Kommunikationsdesigner unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben

keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.9. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kommunikationsdesigners nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten des Kommunikationsdesigners formale Schutzrechte wie z.B. eingetragenes Design, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden oder anmelden zu lassen.

2.10. Der Kommunikationsdesigner bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.), zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

2.11. Von der Einräumung der Nutzungsrechte unberührt, bleibt das Recht des Kommunikationsdesigners, Ansprüche wegen ungenehmigter Nutzung des Werkes, insbesondere, aber nicht abschließend, im Internet und auf Social Media-Plattformen, im eigenen Namen geltend zu machen. Der Kommunikationsdesigner bleibt berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, ungerechtfertigter Bereicherung und Auskunft über den Umfang der Verletzung seiner Urheberrechte gegenüber dem verantwortlichen Dritten, insbesondere dem im Verletzungsfall haftenden Plattformbetreiber, durchzusetzen.

3. Honorare; Fälligkeit

3.1. Soweit zwischen Auftraggeber und dem Kommunikationsdesigner kein bestimmtes Honorar vereinbart ist, hat der Kommunikationsdesigner Anspruch auf eine angemessene und übliche Vergütung.

3.2. Die Anfertigung von Entwürfen sowie Korrekturen, Anpassungen oder sonstige Vorarbeiten ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3. Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann der Kommunikationsdesigner Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

3.4. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne Abzug innerhalb von einer Woche ab Fälligkeit.

4. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten; Künstlersozialversicherung

4.1. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (z.B. Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung, Datenaufbereitung, Dateikonvertierungen und anderes), nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sowie Kosten für den Erwerb von Rechten (z.B. Bildrechte, Schriftlizenzen etc.) einschließlich der unter Umständen anfallenden Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder an die GEMA sind von vom Auftraggeber zu erstatten.

4.3. Der Auftraggeber erstattet dem Kommunikationsdesigner die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

4.4. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach

deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

4.5. Die Honorare des Kommunikationsdesigners können unter Umständen unter die dem Auftraggeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) obliegende Abgabepflicht fallen. Für den Fall, dass der Auftraggeber abgabepflichtig ist, weist der Kommunikationsdesigner vorsorglich darauf hin, dass der Auftraggeber gegenüber der Künstlersozialkasse meldepflichtig ist.

5. Fremdleistungen

5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich ist, nimmt der Kommunikationsdesigner im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kommunikationsdesigner hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen. Der Kommunikationsdesigner haftet nicht für die Leistungen oder Arbeitsergebnisse des beauftragten Dritten, soweit keine gesetzliche Haftung besteht.

5.2. Soweit der Kommunikationsdesigner auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt den Kommunikationsdesigner im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten insbesondere sämtlichen Kosten frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. Mitwirkung des Auftraggebers; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kommunikationsdesigner alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Gra-

fiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat der Kommunikationsdesigner nicht zu vertreten. In diesen Fällen verschieben sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.

6.2. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er dem Kommunikationsdesigner zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Der Kommunikationsdesigner ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen auf inhaltliche oder rechtliche Mängel, insbesondere Rechte Dritter, zu überprüfen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber den Kommunikationsdesigner im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6.3. Für den Kommunikationsdesigner besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

7. Datenlieferung und Handling

7.1. Der Kommunikationsdesigner ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Dies gilt insbesondere für offene und bearbeitbare Produktions- oder Arbeitsdateien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

7.2. Stellt der Kommunikationsdesigner dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so

dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung des Kommunikationsdesigners vorgenommen werden.

7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.

7.4. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet der Kommunikationsdesigner nicht.

8. Eigentum und Rückgabepflicht

8.1. An allen Entwürfen, Einzelzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellten Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an den Kommunikationsdesigner zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Dem Kommunikationsdesigner bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

9. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster

9.1. Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind dem Kommunikationsdesigner Korrekturmuster vorzulegen.

9.2. Die Produktion wird vom Kommunikationsdesigner nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist der Kommunikationsde-

signer berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Der Kommunikationsdesigner haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.

9.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind dem Kommunikationsdesigner eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens jedoch zehn Stück oder eine nach Art und Umfang des Projekts angemessene Anzahl, unentgeltlich zu überlassen, die der Kommunikationsdesigner auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

10. Gewährleistung; Haftung

10.1. Der Kommunikationsdesigner haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche der Kommunikationsdesigner auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

10.2. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Kommunikationsdesigner aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1.; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Frei-

gabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische, inhaltliche und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

10.5. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet der Kommunikationsdesigner nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die der Kommunikationsdesigner an Dritte vergibt.

10.6. Sofern der Kommunikationsdesigner Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt der Kommunikationsdesigner hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme vom Kommunikationsdesigner zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

10.7. Der Kommunikationsdesigner haftet nicht für die urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Der Kommunikationsdesigner ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

10.8. Der Kommunikationsdesigner haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, design- und geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Der Kommunikationsdesigner ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese dem Kommunikationsdesigner bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

10.9. Hinweis zur Berufshaftpflichtversicherung: Der Kommunikationsdesigner verfügt über eine Be-

rufshaftpflichtversicherung bei der Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München. Räumlicher Geltungsbereich: Weltweit, mit Einschränkungen für Ansprüche vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten. Diese Information dient der Transparenz und begründet keine Erweiterung der Haftung.

11. Besondere Bedingungen für Webdesign

Handelt es sich bei dem zu erstellenden Werk um eine Website (Webdesign), so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

11.1. Der Kommunikationsdesigner erstellt die Website entsprechend einem vom Auftraggeber freigegebenen Gestaltungskonzept in einem vereinbarten Programm- und Datenformat. Dies erfolgt mit Software von Drittanbietern, für deren Funktionsfähigkeit, Fehlerfreiheit und etwaige künftige oder ausbleibende künftige Weiterentwicklung (Updates) der Kommunikationsdesigner keine Haftung übernimmt. Eine weitergehende Pflege der Website (z.B. regelmäßige Wartung, Backups, Erwerb und Verlängerung von SSL-Zertifikaten etc.) ist nicht Gegenstand des Gestaltungsauftrages und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Eine Pflicht zur Bereitstellung von Sicherheits- oder Funktions-Updates besteht nur, wenn sie ausdrücklich gesondert vereinbart wurde (z. B. Wartungsvertrag).

11.2. Der Kommunikationsdesigner gestaltet die Website. Für deren Inhalte ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das gilt auch für von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhaltselementen der Website (wie z.B. Bild-, Ton- und Videodateien, Texte, Logos etc.), wie auch für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben (wie z.B. Formulierung des Impressums und anderer Pflichtangaben insbesondere wie Anbieterkennzeichnung nach § 5 DDG und Einwilligungen für Cookies/ähnliche Technologien nach § 25 TDDG, Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen etc.).

11.3. Ist vereinbart, dass der Kommunikationsde-

signer auch Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung (SEO, z.B. Formulierung von Titeln, Keywords, Descriptions etc.) vornimmt, so wird der Kommunikationsdesigner dies bei Gestaltung und Programmierung der Website berücksichtigen. Für einen bestimmten Erfolg der SEO-Maßnahmen ist der Kommunikationsdesigner nicht verantwortlich und ein bestimmter Platz oder ein bestimmtes Ranking in Suchmaschinen wird nicht geschuldet.

11.4. Nach Fertigstellung überträgt der Kommunikationsdesigner die Website in den Verfügungsbereich des Auftraggebers, z.B. durch Heraufladen der Daten auf den vom Auftraggeber zugänglich gemachten Server oder Übergabe eines körperlichen Datenträgers oder auf sonstige, gesondert vereinbarte Art und Weise. Mit Übertragung der Website in den Verfügungsbereich des Auftraggebers beginnt der Lauf der Frist zur Untersuchung und Anzeige etwaiger offensichtlicher Mängel (Ziffer 10.3.). Der Auftraggeber ist zur Abnahme der vertragsgemäß erstellten Website durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) verpflichtet.

11.5. Der Kommunikationsdesigner ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Source-Code bzw. die Projekt-Original-Dateien der vom Kommunikationsdesigner verwendeten Tools solcher vom Kommunikationsdesigner programmierten Elemente der Website herauszugeben, bei denen diese aus der fertiggestellten Website nicht ohne weiteres direkt ablesbar oder rekonstruierbar sind. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe des Source-Codes bzw. der Projekt-Original-Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten. Die Rechte an im Quellcode enthaltenen Drittanbietersoftware-Komponenten oder Libraries verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber und werden nicht automatisch übertragen.

11.6. Barrierefreiheit (BFSG): Barrierefreiheit im Sinne des BFSG (z. B. Anforderungen nach EN 301 549/WCAG) ist nicht geschuldet und der Kommunikationsdesigner übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit sofern nicht ausdrücklich beauftragt. Der

Auftraggeber ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob sein Angebot unter das BFSG fällt, und dem Kommunikationsdesigner rechtzeitig die hierfür erforderlichen Vorgaben zu übermitteln.

12. Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO

Der Kommunikationsdesigner erhebt Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft der beim Kommunikationsdesigner über den Auftraggeber gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Der Auftraggeber kann den Kommunikationsdesigner dazu unter *kontakt@jonasgerhardt.de* oder *Am Baumgarten 4, 97532 Üchtelhausen* erreichen. Dem Auftraggeber steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz des Kommunikationsdesigners.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Kommunikationsdesigners, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb ihres/seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Kommunikationsdesigner ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14.3. Soweit in diesen AGB die Schriftform vorgesehen ist, genügt hierfür auch die Textform im Sinne von § 126b BGB (z. B. E-Mail oder Fax), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.4. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: August 2025